



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.04.1999
Seite: 118

Verordnung zur Änderung der Verfahrensverordnung-GTK

216

Verordnung zur Änderung der Verfahrensverordnung-GTK

Vom 13. April 1999

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 ([GV. NRW. S. 380](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 704](#)), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Verfahrensverordnung-GTK - VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge nach § 23 Abs. 2 GTK sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird, schriftlich nach dem Muster der

Anlage 1 zu stellen; die Anträge sollen auf elektronischem Datenträger gestellt werden.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Kalendervierteljahres“ und in Absatz 9 das Wort „Vierteljahres“ jeweils durch das Wort „Monats“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „Anlage 1 der Bezirksregierung“ durch die Wörter „Anlage 2 dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt)“ und das Datum „1. September“ durch das Datum „30. September“ und

ab) in Satz 2 die Wörter „Die Bezirksregierung“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“, die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und das Datum „30. September“ durch das Datum „31. Oktober“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

ba) in Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1 der Bezirksregierung“ durch die Wörter „Anlage 2 dem Landesjugendamt“ und

bb) in Satz 2 die Wörter „Die Bezirksregierung“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden

ca) in Satz 1 die Wörter „der Bezirksregierung“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und

cb) in Satz 2 die Wörter „Die Bezirksregierung“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter „der Bezirksregierung“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter „der Obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „dem Landesjugendamt“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 1997 und 1998 sind abweichend von § 3 die Bezirksregierungen zuständig. Die Mittelbewirtschaftung für diese Abrechnungen erfolgt durch die Landesjugendämter.“

6. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 sind für das Jahr 1998 Anträge nach § 23 Abs. 2 GTK spätestens zum 30. Juni 1999 schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen; die Anträge sollen auf elektronischem Datenträger gestellt werden.“

7. Die Anlagen 1 bis 6 werden durch die Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 1999

Die Ministerin
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit F i s c h e r

Anlage 1 (PDF-Format)

Anlage 1a (PDF-Format)

Anlage 2			
Vorlagetermin: 30.9.			
An das			
Landesjugendamt			
Betr: Zuweisung an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder			
hier: Bedarfsmeldung für das Jahr			
Anforderung (§ 2 Abs. 1)	Mehr-/Minderbedarf (§2 Abs. 3)		
1.	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe		
Jugendamtsbezirk			
Anschrift	(PLZ/ Ort/ Straße)		
Auskunft erteilt	(Name/ Tel.Durchwahl)		

2.	Bezuschussungsfähige voraussichtliche Betriebskosten gem. BKVO im Jahr		
Personalkosten	DM		
Sachkosten	DM		
Kaltmieten	DM		
Gesamt	DM		
Voraussichtliches Elternbeitragsaufkommen		DM	
Voraussichtliche Aufwendungen für Träger			
im Sinne von § 18 (4) GTK	DM		
Davon Anteil des örtlichen Trägers (50 %)		DM	
Nach-/Überzahlungen (Landesanteil)		DM	
davon entfallen auf den Abrechnungszeitraum			
1997..	DM		
1998..	DM		
1999..	DM		
200..	DM		
Es wird versichert, daß nur solche Betriebskosten aufgeführt sind, die gem. § 18 GTK i.V.m.			
der BKVO durch das Land bezuschussungsfähig sind.			

Ort/ Datum	Unterschrift	
------------	--------------	--

Zusammenfassung der Bedarfsmeldungen für das kommende Jahr (.....)

Anlage 3											
Bereich: Landschaftsverband										Vorlagetermin: 31.10.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Jugendamt	Personalkosten	Sachkosten	Kaltmieten	Betriebskosten	Trägeranteil	Elternbeiträge	Landeszuschüsse	7% des Landesanteils	Aufwendungen	Anteil des Landes	Nach/Übertrag
insgesamt	(vorausichtl.)	Schulbuch	deszuschüsse	des JA für	Landesanteils	Zahlungen	(Summe Sp. 7, 8, 9, 10, 11)				
(Sum. 1 bis 3)	Beitrag	(Sp. 4 minus 2)	des Landes	Träger im Sinne	(Sp. 9 div. 5)	(*)	8 bzw 10 & 11)				
Sp. 5 & 6,	nach § 18	des § 18 Abs.	durch 2, jedoch	**) (Sp. 12)							
divid. durch 2)	Abs. 4 GTK)	4 GTK	max. Sp. 8)								

Sum- me	
------------	--

*) Überzahlungen sind mit einem Minuszeichen zu versehen

**) davon entfallen auf den Abrechnungszeitraum

199 DM

199 DM

199 DM

199 DM

Anlage 4			
Vorlagetermin: 30.09.			
An das			
Landesjugendamt			
Betr: Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder			
hier: Abrechnung der Landeszuschüsse nach § 18 Abs. 3 GTK, Haushaltsjahr 1999			
1.	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe		
Jugendamtsbezirk			
Anschrift	(PLZ/ Ort/ Straße)		
Auskunft erteilt	(Name/ Tel.Durchwahl)		
2.	Mittelverwendung		
2.1	Anerkannte Betriebskosten insg.	DM	

davon			
2.1.1	Personalkosten Eigentümer	DM	
2.1.2	Personalkosten Mieter	DM	
2.1.3	Sachkosten Eigentümer	DM	
2.1.4	Sachkosten Mieter	DM	
2.1.5	Kaltmieten		
2.2	Trägeranteil (von 2.1)	DM	
2.3	Elternbeiträge (Ist)	DM	
2.4	Betriebskostenzuschüsse des Jugendamtes insg.		DM
davon			
2.4.1	Aufwendungengem. § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 GTK		DM
(2.1 abzüglich 2.2 und 2.3)			
2.4.2	Aufwendungen für Träger i.S.v. § 18 Abs. 4 GTK	DM	
2.5	Landeszuschüsse (aufgrund v. 2.4 bis 2.4.2)		
2.5.1	Zuschuß gem. § 18 Abs. 3 GTK	DM	
(50% von 2.4.1)			
2.5.2	Zuschuß gem. § 18 Abs. 4 GTK	DM	

(7% von 2.5.1 bzw. 50% von 2.4.2) *				
2.5.3	Landeszuschüsse insg.	DM		
(2.5.1 plus 2.5.2)				
2.6	tats. Gesamtzuweisung Landeszuschuss	DM		
2.6	Über-/Nachzahlung von Landeszuschüssen **	DM		
(2.5.3 abzüglich 2.6)				
* Zuschuss erfolgt in Höhe des geringeren Betrags				
** Überzahlungen sind mit einem Minus versehen				
(rechtsverbindliche Unterschrift)				

Anlage 5			
(Jugendamt)			
Landschaftsverband			
- Landesjugendamt -			
Betr: Erteilung der Genehmigung nach § 25 Abs. 2 GTK			
hier:			
Der Jugendhilfeausschuß der/ des		hat in seiner Sitzung am	
entschieden, daß der folgende Träger einer Tageseinrichtung für Kinder durch die Regelung			

des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 GTK begünstigt wird:		
(Name des Trägers)		
(Anschrift des Trägers)		
Elterninitiative:		
ja		
nein		
Diesem Antrag sind beigelegt:		
der Beschlußvorschlag für den Jugendhilfeausschuß		
der Beschluß des Jugendhilfeausschusses		
die Vereinssatzung (der Elterninitiative)		
ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder, aus dem auch hervorgeht, wessen Kinder in der		
Einrichtung betreut werden		
Es wird bestätigt, daß die in § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK genannten Voraussetzungen für die		
erhöhte Förderung des Trägers vorliegen.		
(Unterschrift)		

GV. NRW. 1999 S. 118